



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.V. Baron Oxenstiern prætendirt ein neues und grössers Ceremoniel.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. nach Cassel begehrte, weil es dem Instrumento Pacis zuwider, könnte man die Frau 1650.
Julius. Landgräfin deswegen erinnern. Julius.

Herr Teutschmeisterliche las an statt der Correlation das Fürstliche Con-
clusum ab. Wir traten darauf zusammen, und ob Wir wohl die Nothwendigkeit
dessen, was von der Chur-Rheinischen Creys-Versaffung in unserm Concluso bez-
griffen, und daß die Reichs-Versaffung, wenn Sie bis zu gänglicher Tranquil-
lirung des Römischen Reichs verspahrt seyn sollte, alsdann nichts nütze mehr wäre,
gnugsam remonstrirten, auch der Chur-Bayerische den Chur-Brandenburgischen
fragte, ob denn sein Herr keine Versicherung bedürffte? so blieben doch der Chur-
Edlmische, Chur-Sächsische und Brandenburgische auf Ihrer Meynung. In übrigen
allen verglichen Wir Uns mit den Churfürstlichen. Ich contradicirte aber, daß die
Zülischen Unterthanen Neuburgische Unterthanen genennt worden wären, bäte sol-
ches, wenn vor sie geschrieben werden sollte, anders zusetzen, welches auch der Chur-
Maynische promittirte, und sich erklärte, daß Er sie aus Unbedacht also genennt hätte.

Als das Städtische Collegium kam, und der beyden höhern Collegiorum
Gedanken gehöret, conformirten Sie sich in allen, lasen aber zuvor, More soli-
to, ihr Conclsum ab, welches wegen der Chur-Rheinischen Creys-Versaffung
mit dem Fürstlichen einig war. Wegen der Reichs-Versaffung aber hätten Sie
keine Instruktion, ihre Principalen würden sich aber hievon, wenn es die Noth er-
fordere, nicht ausschließen.

Nächst diesen wurde das nächstbeliebte Gutachten, den Churfürsten zu Frier-
concernirend, an Ihre Kayserliche Majestät abgelesen, diweil sich nun in selbigem
auf etliche Beylagen beruffen wurde, darinnen die Churfürstlichen Uns Evangelische
Acaholicos genennet, widersprach ich demselben, und bath, die Beylage zu remo-
viren, diweil solch schimpflich Prædicat dem Reichs-Stylo, wie auch dem In-
strumento Pacis und der Wahrheit, zuwider lieffe, inmassen dann der Chur-Mayn-
ische solch Scriptum wegzulassen sich erklärte. Ich redete auch mit dem Chur-
Bayerischen, daß, um das Reichs-Directorium und die Aufwärter zu *recom-
pensiren*, der Augspurgische Rest in Vorschlag gekommen sey, welches Er Ihm
gar wohl gefallen ließ, und placidirtens hierauf auch die andern Churfürstlichen,
Fürstlichen und Städtischen; wurde derowegen mit dem Augspurgischen Gesandten
der Verlaß genommen, daß auf ehestes Benennen des Quanci solcher Rest, sonderlich
vor die Aufwärter, darunter auch die Chur-Maynische Cangeley zuverstehen, 1200.
Rthlr. baar anhero übermacht werden möchten.

§. V.

Von des Ba-
ron Drenstirn
neuerlichen
Tractament.

Weil von Schwedischer Seite, nach-
dem der *Generalissimus* und der *Presi-
dent* Erstein abgereiset waren, der Ba-
ron Drenstirn sich nur noch allein gegen-
wärtig befande; So prætendirte dersel-
be ein größeres Ceremoniel, als Er bis
daher empfangen hatte, fing auch an al-
lerhand Weitläuffigkeiten zu machen,
sonderlich aber zu prætendiren, daß die
Original-Ratificationes aller und je-
der Stände im Schwäbischen Creys
vorhanden seyn müsten, ehe der Gene-
ral Douglas von dar abziehe.

Der Chur-Maynische movirte
hingegen bey der Conferentz am 22.
Julii die Frage, wie man dann nun den-
selben tractiren sollte, da Er weder bey

der Kayserlichen Gesandschafft, noch
bey dem Reichs-Directorio, sich jemahls
legitimirt hätte?

Der Braunschweig-Zellische Ge-
sandte meldete, Er hätte mit Baron D-
renstirn davon geredet, der es fast emp-
finden, und Ihm die Gedanken machen
wollen, weil Er nun allein hier wäre, man
solte Ihn etwas höher respectiren, als
vordessen. Gegen andere hätte Er vors-
aegeben, der *Generalissimus* hätte alle
Gewalt auf Ihn transferirt, und seine
Plenipotenz abgetreten, auf allen Fall
wäre Er erbdig, Königlich Plenipo-
tenz aus Schweden holen zulassen.

Der Chur-Maynische verlehre:
Es bedürffte dessen gar nicht, denn man
hätte

1650.
Julius.

hätte ferner mit der Cron Schweden nichts zu tractiren, sondern wäre gewärtig, daß von dem Generalissimo der Haupt Recess und die beschene Zusatz gehalten würde, der Generalissimus könnte seine Plenipotenz einem andern nicht cediren; solche wäre auch per Commutationem Ratificationum an sich selbst, so viel fernere Tractaten betrifft, expiriret.

Die übrigen Gesandten hielten davor: Es wäre unvonnöthen viel mit Drenstirn hievon zu disputiren, sondern wie man Ihn zuvor gehalten, also könnte man Ihn auch noch tractiren, und solches darum, weil die Tractaten am Ende, und der Generalissimus hinweg wäre, dessen Gegenwart Ihn und den Erzknecht sonst legitimirt hätte, aus keiner Schuldigkeit, sondern aus guten Willen, Gehänd und Offension zu verhüten. Worauf einige Deputirte zu Ihm geschickt wurden, um gehörige Repräsentation wegen der verlangten Ratificationen zu thun.

Errektion
in Reichs-
Rath
Schweinfurt.

Indessen berichtete der Rotenburgerische Gesandte, daß der Commandant in Schweinfurt morgendes Tages auszugehen sich erkläret habe, wenn Ihn sein Verpflegungsknecht, welches 2000 thlr. wäre, erlegt würde. Der Schweinfurtische Gesandte hätte sich jeso zum Vorstus erbothen, auch der Bischof von Bamberg dem L. Rath zu Schweinfurt seine Fürstliche Parole gegeben, daß es ohn einigen Verzug von den Restanten weder eingebracht werden sollte. Er hoffte die Schweinfurter würden auch dießmahl so klug seyn, und den Commandanten selber nicht aufhalten, dann Sie sich allezeit wohl gubernirt hätten.

Carmeliter-
Rath zu
Augsburg
und perglu-
ten.

Der Augspurgerische berichtete auch, daß Er gestriges Tages mit denen Kayserlichen und Catholischen sich der Carmeliter halben dahin verglichen hätte, daß Sie zu Augspurg bleiben möchten, hingegen sollten die Evangelischen Prediger allda, aller Extraordinair-Stuer, Anlage, Contribution, wie auch Wein- und Bier-Umgeld befreuet seyn; Mit Bitte, die Ausfertigung des Schreibens an den Magistrat deswegen zu befördern, und sonderlich auch eine Clausul mit hinzusetzen, daß dieser Vergleich andern
Zweyter Theil.

zu keinem Präjudiez gemeint wäre, denn die Herrn Nürnbergische sähen es nicht gerne, und befahrten sich, Ihre Fürstliche würden es auch haben wollen.

Der Baden-Durlachische communicirte darauf Copiam eines Memorials, darin Er sich beschwehrete, daß man von seinem Herrn 100. Rüdmer-Monath vor die Kayserliche Armada begehrete, da man doch von keiner Bewilligung, und anders nicht wüßte, als daß erst auf dem Reichs-Tag hievon geredet werden sollte.

Hierauf kamen endlich die an Baron Drenstirn Abgeschickte zurück, und referirte der Chur-Maynische: „Es hätte sich der Baron Drenstirn darauf bezogen, es stünde im Haupt-Recess, es sollten alle Chur-Fürsten, und Stände ratificiren, Sie begehrens aber doch nur von etlichen, da man sich gefährlicher Discourse verlauten ließe. Militarisch zu exequiren, wären Sie im Preliminar-Recess befugt: Nachdem Er Ihm aber zu Gemüth geführt habe, daß deren keines im Haupt-Recess zu finden wäre, sondern darin stünde, daß Chur-Fürsten und Stände in vergleichener Form ratificiren sollten; die vergleichene Form aber auß-

drücklich von gewissen Deputirten redete, welche Nomine omnium ihre Ratification herausgeben sollten: die wären auch dem Generalissimo zugestellt, und von Ihrer Durchlaucht Ihn einiges Widersprechen angenommen worden. Wäre demnach des Generals Durlach Begehren dem getroffenen Vergleich ganz zuwider, auch im Reich nicht erfahren und zu Münster mit dem Haupt-Friedens-Instrument es eben so gehalten worden. Wenn man von einem jeglichen Discurrenden und Malcontenten Ratification

haben wollte, so würde man vielleicht derselben aus Schweden auch viel holen müssen. Der militarischen Alistenz könnten Sie sich, wie der klare Buchstabe mit sich bringe, eigener Gewalt keinesweges unterfangen, sondern müßten der Requisition erwarten. Baron Drenstirn hätte hierauf anders nichts als einen Befehl zu allegiren gewußt, sich aber erbothen, unverlangt die angeführten Rationes dem Generalissimo zu überschreiben, welches zu maturiren
Nun n 2 Er,

1650.
Julius.Drenstirns
Erklärung
wegen der Ra-
tificationen.

1650. „Er, der Chur-Mayntische, gebethen und
 1650. „dabey die Ungelegenheit dem Baron vor-
 Julius. „gestellt habe, die nothwendig entstehen
 „würde und müste, wenn Douglas auf
 „solchem Begehren und Vorhaben, wel-
 „ches der Generalissimus in seinem Hier-
 „seyn selbst improbiret habe, verharren
 sollte.“ Julius.

§. VI.

Von der
 Schweden
 Auszug aus
 Schweinfurt.

Die folgende Tage wurden mehren-
 theils mit der Hildesheimischen *Capu-*
ciner- ینگleichen der Sulzbachischen
 Sache zugebracht. Montags aber den
 9. Jul.
 1. Aug. wurde anfänglich von dem Bam-
 bergischen Gesandten ein von dem Ma-
 gistrat zu Schweinfurt an seinen
 Herrn erlassenes Schreiben abgelesen, daß,
 ystrigen Sonntag zu frühe um 4. Uhr,
 die Schwedische Guarnison mit guter
 Ordre daselbst aus marchirt sey, und
 die Schlüssel zu den Stadt-Thoren und
 Zeug-Haus dem Magistrat zugestellt ha-
 be. Es lägen aber nun die Soldaten auf
 den Dörffern herum, und verlange der
 gewesene Commendant noch bis auf den
 halben Monath Augustum die Ver-
 pflegung, sich desfalls auf ein Schreiben
 des Hoffstatters beziehend, und singe würck-
 lich an darauf zu exequiren.

Von Unter-
 halt der Heyl-
 brunnschen
 Guarnison.

Hierauf proponirte das Reichs-Di-
 rectorium in Pleno, 1) welchergestalt
 der Ober-Rheinische Creys einen ei-
 genen Abgeordneten, Wolfgang Bern-
 hard von Geisbüchel, anhero auf den
 Convent geschickt, welcher seine Be-
 schwehung in dem Memorial sub. N. I.
 N. I. angebracht, und um deren Abhefung ge-
 beten habe. 2) Sey die Frage, wie es
 mit dem Unterhalt der Heylbrunni-
 schen Guarnison zu halten sey? weil
 Chur-Pfalz und die Schweden darauf
 drängen, daß die in dem Haupt-Recess
 N. II. & III. enthaltene Reparition in den Fränk-
 und Schwäbischen Creys vorgenommen
 und ausgefertigt werden sollte, die Stän-
 de dieser beeden Creysse aber sich dazu
 nicht verstehen wollten. 3) Sey wieder-
 um eine Vorstellung von dem Kay-
 serlichen und Reichs-Cammer-Ge-
 richt eingekommen, Inhalts N. II. & III.
 N. II. & III. darinnen a) des Gerichts Unterhalt ur-
 girt, b) Vorschläge, wie zu einer Cam-
 eral-Bibliothek zu gelangen sey, gethan,
 und c) die Wiederbesetzung der erledigten
 Assessorat-Stellen erinnert würde; 4)

Vorschlag zu
 einer Biblio-
 thec am Cam-
 mer-Gericht.

finde sich Baaden-Durlach an, und
 beschwehre sich, daß, zu Bezahlung und Ab-
 dankung des Schomburgischen in Offen-
 burg bis daher gelegenen Regiments, de-
 nen bishero nach Offenburg contribuiren-
 den Ständen 16000. fl. in Abschlag
 der verwilligten 100. Räder-Monathe,
 per Anticipationem vorzuschleffen, an-
 gemuthet worden sey, und, damit solches
 Geld desto ehender aufgebracht werde,
 habe man die Böcker, als sie von Of-
 fenburg ausgezogen, proportionabili-
 ter unter solche contribuirende Stände
 vertheilt, wovon in dem Fürstenthum
 Baaden-Durlach eine ganze Compag-
 nie sey einquartiert worden.

Auf alle diese Punkten ist ein förmli-
 ches Conclufum im Fürsten-Rath Inn-
 halts N. IV. gemacht worden, darinnen
 das, was divers gedruckt ist, bey der Re-
 und Correlation nicht wollte attendirt
 werden: Was aber ad Marginem bey-
 rückt ist, wurde von dem Churfürstlichen
 Collegio erinnert, deme sich das Fürst-
 liche hierinnen conformirte, das Städ-
 tische auch denen beyden höhern Colle-
 giis accedirte. Die Vota selbst aber
 sind ab des von Thumshirn sub N.
 V. beygefügten Protocollo zuvernehmen.
 Sodann wurde der Deputirte des O-
 ber-Rheinischen Creyses, auf abgemel-
 tetes sein Memorial, mit dem Schreiben
 sub N. VI. abgefertigt, nicht minder an
 Erz-Herzog Leopold Wilhelmen wegen
 einstmaliger Restitution der Festung
 Franckenthal, vermög N. VII. beweg-
 lich geschrieben: Zumahl man ver-
 herte Nachricht auf dem Convent
 haben wollte, daß die Spanische Ordre
 wegen Restitution solcher Festung be-
 reits in des Erz-Herzogs Händen liege,
 und nur um deswillen nicht extradirt
 noch vollstreckt werden wollte, weil die
 Schweden die Evacuationem Loco-
 rum und Exauktionem Militis im
 Schwäbischen Creys noch nicht vollstän-
 dig effectuirt hätten.

N. I.